

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und  
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasloopleitung Forchheim-Finsing;  
Änderung des ausgelegten Plans im Bereich des Marktes Pförring und der Stadt Neustadt a. d. Donau (Trassierungspläne G 015, G 016, G 017, G 018, G 018A, G 019, G 019A, G 019B, G 020, G 021, G 022)**

**I.**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 19.04.2016 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. EnWG für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasloopleitung einschließlich deren Nebeneinrichtungen zwischen dem Ortsteil Forchheim des Marktes Pförring im Landkreis Eichstätt und der Gemeinde Finsing im Landkreis Erding beantragt.

Inhalt des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer ca. 77 km langen erdverlegten Gashochdruckleitung mit einem Durchmesser DN 1000 (ca. 1 m) sowie einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP 100 bar. Die Leitung durchquert das Gebiet von 17 Städten, Märkten und Gemeinden in den Landkreisen Eichstätt, Kelheim, Freising und Erding. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen. Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebs und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkung von außen wird die Leitung in einem 10 m breiten Schutzstreifen (jeweils 5 m rechts und links der Leitungsachse) verlegt. Ein 2,5 m breiter Streifen rechts und links der Leitung ist holzfrei zu halten (Gesamtbreite 6 m). Während der Bauausführung werden Arbeitsstreifen von 24,5 m bis 34,0 m Breite sowie Flächen für Rohrlagerplätze in Anspruch genommen. Zusätzlich werden Flächen für naturschutz- und waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Für diese Planung wurde bereits im Juni 2016 das Anhörungsverfahren durchgeführt.

**II.**

Mit Schreiben vom 29.05.2017 hat die OGE bei der Regierung von Oberbayern eine Trassenänderung beantragt. Es geht im Wesentlichen um eine Lageveränderung der Trasse im Bereich des Marktes Pförring und der Stadt Neustadt a. d. Donau (Trassierungspläne G 015, G 016, G 017, G 018, G 018A, G 019, G 019A, G 019B, G 020, G 021, G 022).

Die Unterlagen zur Trassenänderung enthalten einen Erläuterungsbericht, Gesamtübersichten, Luftbildlagepläne, Trassierungspläne im Maßstab 1 : 1000, Sonderlängenschnitte, ein Grundstücksverzeichnis mit Plänen, Unterlagen zu wasserrechtlichen Belangen, eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie Pläne zum landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Änderung soll weitgehend auf Grundstücken verwirklicht werden, die sich nicht im Eigentum der OGE befinden. Insoweit enthalten die Unterlagen in Kapitel 08 ein Grundstücksverzeichnis mit dazugehörigen Plänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen erworben, dauerhaft dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Betroffen sind Grundstücke in den Gemarkungen Pförring des Marktes Pförring sowie Geibenstetten, Neustadt a. d. Donau und Schwaig der Stadt Neustadt a. d. Donau.

Die Antragsunterlagen zur Trassenänderung und die Antragsunterlagen Stand Juni 2016 können in der Zeit vom

### 19. Juni bis einschließlich 18. Juli 2017

Bei der/dem  
Stadt/Markt \_\_\_\_\_

Zimmer \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

(Hinweis: Die Antragsunterlagen zur Trassenänderung sowie die Antragsunterlagen Stand Juni 2016 können zusätzlich auch im Internet über [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) (Aktuelles / Laufende Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden.)

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern. Diese wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie als nach Art. 1 Abs. 1 ZustWiG zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG mit der Durchführung des gesamten Planfeststellungsverfahrens beauftragt, da der überwiegende Teil der geplanten Leitung auf oberbayerischem Gebiet liegt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag **bis einschließlich 1. August 2017** bei dem Markt Pförring, der Stadt Neustadt a. d. Donau oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist unzulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 43 Satz 6 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3, 5 und 6 BayVwVfG).**

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der OGE zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
6. Für das Vorhaben besteht nach § 3 a und § 3 b Abs. 1 UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.  
Es wird darauf hingewiesen, dass
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt,
  - die Regierung von Oberbayern die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und aus einer Vorhabensbeschreibung, einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung, einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“, sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) und zum Forstrecht bestehen.
7. Vom Beginn der Auslegung der Pläne dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44 a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der OGE nach § 43 a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

---

Ort, Datum

---

Name, Amtsbezeichnung